

24.09.10

AV - G - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2011 bis 2015 (AVV Monitoring 2011-2015)

A. Problem und Ziel

Die Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen erfolgt auf Grundlage der §§ 50 - 52 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB). Die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung des Monitorings können in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt werden, die im Benehmen mit dem Ausschuss Monitoring vorbereitet werden.

Mit dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird die Durchführung des Monitorings für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 geregelt. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift legen die zu beprobenden Lebensmittelgruppen, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände, die zu analysierenden Stoffgruppen sowie die Gesamtuntersuchungszahlen und deren Aufteilung auf die Länder fest.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Mehrkosten.

Die Länder haben folgende Vollzugskosten angemeldet:

Einmalige Investitionskosten: ca. 505.000 €,

jährliche Personalkosten: ca. 64.000 €,

jährliche Sachkosten: ca. 70.000 €.

Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erfordern keine Gegenfinanzierung, die mittelbar preisrelevante Effekte generiert.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und hier insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift bereits deswegen keine zusätzlichen Kosten, weil sie sich nicht an die Wirtschaft richtet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält Informationspflichten für die Verwaltung. Diese waren entsprechend schon in der nun abzulösenden AVV-Monitoring 2010 vom 14. Oktober 2009 und in der AVV Lebensmittelmonitoring 2005-2009 enthalten. Insofern werden keine Änderungen gegenüber bestehenden Regelungen vorgenommen.

Bundesrat

Drucksache 588/10

24.09.10

AV - G - U

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und
Bedarfsgegenständen für die Jahre 2011 bis 2015
(AVV Monitoring 2011-2015)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 24. September 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und
Bedarfsgegenständen für die Jahre 2011 bis 2015
(AVV Monitoring 2011-2015)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Be-
darfsgegenständen für die Jahre 2011 bis 2015
(AVV Monitoring 2011-2015)

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Ausschuss Monitoring

(1) Es wird beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) ein Ausschuss Monitoring eingerichtet.

(2) Der Ausschuss Monitoring nimmt zu dem vom Bundesamt vorgelegten Untersuchungsplan zum Monitoring von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie zu dem vom Bundesamt vorgelegten Entwurf eines Berichts nach § 51 Absatz 5 Satz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) Stellung.

(3) Der Ausschuss besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter eines jeden Landes, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium), des Bundesamtes und des Bundesinstituts für Risikobewertung (Bundesinstitut). Die zuständigen obersten Landesbehörden benennen dem Bundesministerium bis zum 1. September des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Das Bundesministerium beruft diese. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann zu den Sitzungen des Ausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Ferner können Vertreterinnen oder Vertreter weiterer Bundesbehörden bei fachlicher Betroffenheit hinzugezogen werden. Den Vertreterinnen oder Vertretern nach Satz 4 oder 5 ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Auf Antrag von mindestens drei Ländern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können auch von dem Bundesministerium

beantragt werden. Das Bundesamt hat den Vorsitz des Ausschusses inne und führt dessen Geschäfte. Die Befassung des Ausschusses kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedes Land hat eine Stimme. Die Vertreter der Bundesministerien, des Bundesamtes und des Bundesinstituts haben kein Stimmrecht.

(6) Der Ausschuss setzt mindestens die in § 2 Absatz 1 genannten ständigen Expertengruppen ein und legt deren Geschäftsordnung fest. Soweit erforderlich, kann er weitere Arbeitsgruppen mit spezifischen Fragestellungen einsetzen.

§ 2

Expertengruppen

(1) Die nach § 1 Absatz 6 einzurichtenden ständigen Expertengruppen sind:

1. Expertengruppe „Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel“,
2. Expertengruppe „Toxische Reaktionsprodukte“,
3. Expertengruppe „Organische Kontaminanten“,
4. Expertengruppe „Pharmakologisch wirksame Stoffe“,
5. Expertengruppe „Natürliche Toxine“,
6. Expertengruppe „Elemente und Nitrat sowie andere anorganische Verbindungen“,
7. Expertengruppe „Bedarfsgegenstände, migrierende Stoffe“,
8. Expertengruppe „Kosmetische Mittel“,
9. Expertengruppe „Probenahme, Probenvorbereitungsvorschriften“.

(2) Die Expertengruppen beraten das Bundesamt bei der Erarbeitung des jährlichen Entwurfs eines Untersuchungsplans hinsichtlich der Stoffauswahl, der Probenahme, Probenvorbereitung und der Analytik sowie gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Erzeugnisauswahl bei den kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

(3) Die Expertengruppen nach Absatz 1 setzen sich in der Regel aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Länder, die vom Ausschuss auf Vorschlag der Länder benannt werden, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesamtes und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesinstituts zusammen. Den Vorsitz führt das Bundesamt. Das Bundesministerium kann eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Sachverständige können zu den Beratungen hinzugezogen werden. § 1 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 3

Monitoringplan 2011 - 2015

(1) Der Monitoringplan 2011 bis 2015 ist der sich aus den Absätzen 2, 4, 5, 7 und 9 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 5 für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 ergebende Arbeitsplan zur Durchführung des Monitorings.

(2) In den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 sind zur Durchführung des Monitorings jeweils bundesweit 9000 Untersuchungen an Lebensmitteln, 500 Untersuchungen an kosmetischen Mitteln sowie 500 Untersuchungen an Bedarfsgegenständen vorzunehmen. Die Aufteilung der nach Satz 1 festgesetzten Untersuchungszahl auf die Länder erfolgt nach dem Verteilungsplan in Anlage 1.

(3) Als Untersuchung im Sinne dieser AVV zählt die Untersuchung eines Erzeugnisses auf bestimmte Vertreter einer Stoffgruppe. Zu untersuchende Stoffgruppen sind z. B.

1. Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Oberflächenbehandlungsmittel,
2. Toxische Reaktionsprodukte,
3. Organische Kontaminanten bei Lebensmitteln, z. B. aromatische Kohlenwasserstoffe, Bisphenol A, LCKW, Dioxine, PCB, PBDE, Moschusverbindungen,
4. Organische Stoffe bei kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, z. B. Weichmacher, Dimethylfumarat, aromatische Amine,
5. Pharmakologisch wirksame Stoffe,
6. Natürliche Toxine,
7. Elemente und
8. Nitrat, Nitrit und andere anorganische Verbindungen.

(4) Von den in Absatz 2 Satz 1 genannten 9000 Untersuchungen an Lebensmitteln werden in jedem Jahr in der Regel 7000 Untersuchungen an in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisgrup-

pen vorgesehen. Innerhalb einer Erzeugnisgruppe ist grundsätzlich ein nach der Anlage 3 auswählbares Lebensmittel zu untersuchen.

(5) Die Erzeugnisgruppen in Anlage 2 sind in den Jahren 2011 bis 2015 auf die dort genannten Stoffgruppen zu analysieren.

(6) Die Aufteilung der in der Regel 7000 Untersuchungen an Lebensmitteln auf die Länder erfolgt in entsprechender Anwendung des Verteilungsplans in Anlage 1. Jedes Bundesland analysiert die ihm zur Untersuchung zugewiesenen Erzeugnisse auf die ihm zugewiesenen Stoffgruppen mit der im Untersuchungsplan festgelegten Anzahl an Untersuchungen. Den Ländern ist frei gestellt, ob die Untersuchungen zu einem Erzeugnis an ein und derselben Probe oder an verschiedenen Proben des gleichen Erzeugnisses (identischer Matrixkode¹) vorgenommen werden.

(7) Von den in Absatz 2 Satz 1 genannten 9000 Untersuchungen an Lebensmitteln werden die in der Regel restlichen 2000 Untersuchungen an Lebensmitteln zur Bearbeitung spezieller Themenbereiche zurückbehalten. Die Bearbeitung besonderer Themenbereiche wird stoffbezogen durchgeführt und dient zielorientiert der Schließung von Kenntnislücken für die Risikobewertung und der Untersuchung aktueller Fragestellungen.

(8) Bei der Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Oberflächenbehandlungsmitteln sind die im nationalen Mehrjahresprogramm nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) für das jeweilige Jahr getroffenen Festlegungen zum Monitoring zur Bewertung der Verbraucherexposition umzusetzen. Das nationale Mehrjahresprogramm wird vom Bundesamt im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit² (FIS-VL) bekannt gemacht.

(9) Die in den Anlagen 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisgruppen sind auf die dort genannten Stoffgruppen zu analysieren.

¹ ADV-Kodierkataloge für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring; Kodierung entsprechend Katalog Nr. 3: Matrixkodes

² Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß § 19 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2008 (GMBl S. 426) (AVV RÜb)

§ 4

Verfahrensweise zur Festlegung der Einzelheiten des Monitorings

(1) Zur Durchführung des Monitorings erstellt das Bundesamt den Entwurf eines Untersuchungsplans. Der Entwurf enthält, auch für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche nach § 3 Absatz 7,

1. die Art der zu beprobenden Lebensmittel, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände,
2. die Stoffe, die in diesen Erzeugnissen nach ihrem Gehalt analytisch zu erfassen sind, und die dabei einzuhaltenden Bestimmungsgrenzen,
3. die Zuordnung der Art und Anzahl an Untersuchungen auf die Länder,
4. der Probenahmezeitraum,
5. die Probenahmestellen,
6. die Probenherkunft,
7. weitere für die Durchführung wichtige Informationen.

(2) Die Auswahl der im jeweils nächsten Kalenderjahr zu beprobenden Lebensmittel wird vom Bundesamt auf der Grundlage der Anlagen 2 und 3 vorgeschlagen. Die Art der im jeweils nächsten Kalenderjahr zu beprobenden Erzeugnisse bei den kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen wird von den zuständigen Expertengruppen auf der Grundlage der Anlagen 4 und 5 vorgeschlagen.

(3) Vorschläge für Programme für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche nach § 3 Absatz 7 können von den Ländern, dem Bundesministerium, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesinstitut oder dem Bundesamt unterbreitet werden. Solche Vorschläge werden schriftlich beim Bundesamt eingereicht. Das Bundesamt stellt dafür ein Formblatt zur Verfügung. Für jedes Programm benennt der Ausschuss auf Vorschlag des Bundesamtes einen verantwortlichen Berichtersteller. Dieser erstellt in Zusammenarbeit mit den anderen an diesem Programm beteiligten Untersuchungseinrichtungen die zum Entwurf eines Untersuchungsplans nach Absatz 1 benötigten Informationen und stellt diese dem Bundesamt gemäß Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung. Die Ergebnisse der Programme für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche werden von dem verantwortlichen Berichtersteller des jeweiligen

Programms spätestens 8 Wochen nach Übermittlung der erforderlichen Daten durch das Bundesamt ausgewertet und als Teilbericht dem Bundesamt für die Veröffentlichung nach § 9 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Länder teilen dem Bundesamt die zur Erstellung des Entwurfs eines Untersuchungsplans erforderlichen Informationen bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres für das jeweils nächste Jahr mit. Das Bundesamt legt den Entwurf eines Untersuchungsplans dem Ausschuss im Oktober eines jeden Kalenderjahres für das jeweils nächste Jahr zur Stellungnahme vor. Anschließend wird der Untersuchungsplan den Ländern vom Bundesamt zur Durchführung als Empfehlung übermittelt.

(5) Für Änderungen des Untersuchungsplans während der Durchführung des Monitorings gelten Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Probenahme, Probenvorbereitung und Analytik

(1) Die am Monitoring beteiligten Untersuchungseinrichtungen in den Ländern ermitteln den Gehalt an den im Untersuchungsplan festgelegten Stoffen und Stoffgruppen in oder auf den dort aufgeführten Erzeugnissen.

(2) Probenahme, Probenvorbereitung und Analytik sind nach Verfahren durchzuführen, die den Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1) entsprechen. Dies gilt nach § 2 Absatz 3 und 4 der AVV Rahmen-Überwachung (GMBI. 2008 S. 426) auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.

§ 6

Qualitätssicherungsmaßnahmen

(1) Jede an der Durchführung des Monitorings beteiligte Untersuchungseinrichtung muss den Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 entsprechen.

(2) Das Bundesamt organisiert ausgewählte, den Arbeitsplan begleitende Laborvergleichsuntersuchungen.

§ 7

Handbuch

Das Bundesamt erstellt in Zusammenarbeit mit den Expertengruppen für das Untersuchungsjahr ein Handbuch als Empfehlung zur Durchführung des Monitorings hinsichtlich der zu untersuchenden Erzeugnisse, den darin zu bestimmenden Stoffen mit den mindestens einzuhaltenen Bestimmungsgrenzen, der Probenahmenvorschriften, Probenvorbereitungsvorschriften und Analysemethoden. Das Bundesamt stellt den Untersuchungseinrichtungen der Länder das Handbuch zum 30. November eines jeden Kalenderjahres für das jeweils nächste Jahr in elektronischer Form im Internet zur Verfügung.

§ 8

Datenübermittlung

(1) Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln die im Rahmen der Durchführung des Monitorings erhobenen Daten spätestens sechs Wochen nach jedem Quartalsende an die Meldestelle im Bundesamt.

(2) Für die Datenübermittlung findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung – AVV DÜb) vom 4. Oktober 2005 (GMBl. 2005, S. 1131) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Das Bundesamt übersendet den zuständigen Behörden der Länder halbjährlich länder- und ämterbezogene Übersichten über die Erfüllung des festgelegten Probensolls.

§ 9

Berichterstattung

(1) Vor der Veröffentlichung des Berichts nach § 51 Absatz 5 Satz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches hat das Bundesamt dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die aggregierten Daten werden vom Bundesamt in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wobei § 20 der AVV Rahmen-Überwachung Anwendung findet.

§ 10

Aufhebung der AVV Monitoring 2010, Übergangsvorschrift

Die AVV Monitoring 2010 vom 14. Oktober 2009 (GMBI. 2009 S. 868) wird aufgehoben. Sie ist jedoch bis zum Abschluss der Berichterstattung für das Monitoring 2010 insoweit weiter anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anlage 1
(zu § 3)

Anzahl an jährlichen Untersuchungen für jedes Bundesland im Zeitraum 2011 bis 2015

Bundesland	Einwohnerzahl [Mio.]; Stand 07/2008 ³	Anteil an der Gesamtzahl an Untersu- chungen [%]	Anzahl an Untersu- chungen an Lebensmit- teln	Anzahl an Un- tersuchungen an kosmeti- schen Mitteln	Anzahl an Un- tersuchungen an Bedarfsge- genständen
Baden- Württemberg	10,74	13,03	1173	65	65
Bayern	12,49	15,15	1364	76	76
Berlin	3,40	4,12	371	21	21
Brandenburg	2,56	3,11	280	16	16
Bremen	0,66	0,80	72	4	4
Hamburg	1,77	2,15	193	11	11
Hessen	6,08	7,38	664	37	37
Mecklenburg- Vorpommern	1,71	2,07	187	10	10
Niedersachsen	8,00	9,70	873	48	48
Nordrhein- Westfalen	18,03	21,87	1968	109	109
Rheinland- Pfalz	4,05	4,91	442	25	25
Saarland	1,05	1,27	115	6	6
Sachsen	4,25	5,16	464	26	26
Sachsen- Anhalt	2,47	3,00	270	15	15
Schleswig- Holstein	2,83	3,43	309	17	17
Thüringen	2,34	2,84	255	14	14
Insgesamt	82,44	100	9000	500	500

³ Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 2:
(zu § 3)

Übersicht über die im Monitoring 2011 bis 2015 zu beprobenden Lebensmittelgruppen und die darin zu analysierenden Stoffgruppen

Erzeugnisgruppe	Elemente	Natürliche Toxine	Organische Kontaminanten	Pflanzenschutzmittel*
Milch und Milchprodukte (außer Käse)	2012, 2013		2013	2012, 2013, 2015
Käse	2012, 2014, 2015	2011	2015	2015
Eier			2012	2012, 2015
Fleisch, Säuger	2012, 2013, 2014, 2015		2012, 2014	2012, 2013, 2014
Wild-Fleisch, Säuger	2011, 2015	2013	2013	
Innereien, Säuger		2013	2012, 2013, 2014	2012, 2013, 2014
Fleisch, Geflügel	2011, 2014		2011	2011, 2014
Innereien, Geflügel	2011		2011	2011
Muscheln	2013			
Krustentiere	2012, 2013			
Fisch				
○ Süßwasserfische	2011, 2014, 2015		2014, 2015	2011
○ Salzwasserfische	2011, 2012, 2013, 2014, 2015		2011, 2012, 2015	2013
Getreide und -produkte (außer Reis)	2011, 2012, 2013, 2014, 2015	2011, 2012, 2013, 2014, 2015		2011, 2012, 2013, 2014, 2015
Reis	2014	2014		2011, 2014
Hülsenfrüchte (getrocknet)	2011, 2015	2011, 2012, 2013, 2015		2013
Kartoffeln	2014		2014	2011, 2014
pflanzliche Fette und Öle	2013, 2014, 2015	2013, 2014, 2015	2013, 2014	2014
Ölsamen und Samenkerne	2011, 2012, 2013, 2015	2011, 2012, 2013, 2015	2011	2015
Nüsse u.ä. (Schalenobst)	2011	2011, 2013, 2014, 2015		2011, 2014
Pilze	2011, 2012	2014	2011	2012, 2015
Gewürze	2011, 2014	2011, 2012, 2014		2011, 2012, 2014
Getränke, Kaffee Bohnen gemahlen, Tee Blätter ge-	2012, 2015	2011, 2012, 2013, 2015	2011	2011, 2012, 2013, 2014,

Erzeugnisgruppe	Elemente	Natürliche Toxine	Organische Kontaminanten	Pflanzenschutzmittel*
trocknet, Kräutertee getrocknet				2015
Süßwaren u.ä.	2012, 2013	2012		2013
Obst frisch und getrocknet				
○ <i>Kernobst</i>			2013	2011, 2013, 2014
○ <i>Steinobst</i>		2015		2011, 2012, 2013, 2014, 2015
○ <i>Beeren</i>		2015	2013	2011, 2012, 2013, 2014, 2015
○ <i>Südfrüchte</i>		2012		2011, 2012, 2013, 2014, 2015
Gemüse frisch und getrocknet				
○ <i>Kräuter</i>				2012, 2013, 2015
○ <i>Algen</i>	2013			
○ <i>Salatgemüse</i>			2013	2011, 2012, 2013, 2014, 2015
○ <i>Blattgemüse</i>				2011, 2014
○ <i>Kohlgemüse</i>				2012, 2013, 2015
○ <i>Sprossen- und Lauchgemüse</i>		2014	2013	2011, 2013, 2014
○ <i>Fruchtgemüse/ Hülsengemüse</i>			2013	2011, 2012, 2013, 2014, 2015
○ <i>Wurzel- und Knollengemüse</i>			2011	2011, 2012, 2014, 2015
andere verarbeitete Lebensmittel	2013	2015		

* Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungs- und Oberflächenbehandlungsmittel

Anlage 3:
(zu § 3)

Übersicht über die im Monitoring 2011 bis 2015 grundsätzlich zu untersuchenden Lebensmittel

Lebensmittel
Milch und Milchprodukte (außer Käse)
Kuhmilch 3,5 % Fett, ultra-hocherhitzt
Sahne, sauer 10% Fett
Butter Vollfett/ Süßrahm
Käse
Gouda mind. 45% Fett i.Tr.
Camembert/Brie mind. 45% Fett i.Tr.
Harzer Käse
Friskäse mind. 45% Fett i.Tr., natur
Schafskäse (Feta) mind. 45% Fett i.Tr.
Eier
Ei Huhn frisch
Fleisch, Säuger
Rind
Kalb
Schaf
Schwein
Ziege
Kaninchen
Wild-Fleisch, Säuger
Wildschwein
Hase
Reh
Damwild
Innereien, Säuger
Rind Leber
Kalb Leber
Schwein Leber
Rind Niere
Schwein Niere
Fleisch/ Innereien, Geflügel
Huhn
Ente
Geflügelleber Huhn
Muscheln
Miesmuscheln
Krustentiere
Nordsee-Garnele (Nordsee-Krabbe)
Riesengarnele (Gamba, King Prawn)

Lebensmittel
Fisch
<i>Süßwasserfische</i>
Aal
Forelle (Fettgehalt mittel, Zucht)
Pangasius (Fettgehalt mittel, Zucht)
<i>Salzwasserfische</i>
Lachs (Fettgehalt hoch, Zucht)
Hering (Fettgehalt hoch, Wild)
Thunfisch frisch (Fettgehalt hoch, Wild)
Thunfisch Konserve in eigenem Saft
Rotbarsch (Fettgehalt mittel, Wild)
Scholle (Fettgehalt gering, Wild)
Alaska Seelachs (Fettgehalt gering, Wild)
Getreide und -produkte (außer Reis)
Weizenkörner
Weizen Kleie
Weizen Flocken
Weizen Mehl
Nudeln Hartweizen
Dinkel
Mais Korn
Mais Mehl
Gerste Korn
Roggen Körner
Roggen Mehl
Hafer Korn
Haferflocken
Buchweizen
Reis
Reis geschält (Langkorn)
Vollkornreis (Reis ungeschält)
Hülsenfrüchte (getrocknet)
Linse braun (ungeschält)
Linse rot (geschält)
Bohnen
Erbsen

Lebensmittel
Sojabohnen
Kichererbsen
Kartoffeln
Kartoffel, roh, ungeschält
pflanzliche Fette
Olivenöl
Sonnenblumenöl
Rapsöl
Margarine Vollfett
Ölsamen und Samenkerne
Kürbiskerne
Sonnenblumenkerne
Mohn
Sesam
Leinsamen
Pinienkerne
Nüsse u.ä. (Schalenobst)
Erdnüsse
Haselnüsse ganz und gemahlen
Pistazien
Mandeln
Walnüsse
Paranuss
Pilze
Wildpilz nach Angebot
Mischpilze getrocknet
Zuchtpilz Champignon
Gewürze und Salz
Paprika Pulver
Kurkuma
Pfeffer schwarz
Getränke u.ä.
Bier
Wein rot
Wein weiß
Apfelsaft
Orangensaft
Traubensaft
Birnensaft
Kirschsafte(ektar)
Aprikosensaft(ektar)
Gemüsesaft Tomate
Kaffee Bohnen gemahlen
Tee Blätter getrocknet
Kräutertee getrocknet

Lebensmittel
Süßwaren u.ä.
Schokolade mind. 80% Kakaoanteil
Kakaopulver entölt
Honig
Obst frisch und getrocknet
Kernobst
Apfel
Birne
Steinobst
Aprikose
Aprikosen getrocknet
Pfirsiche
Kirschen
Pflaumen
Beeren
Erdbeere
Himbeeren
Brombeeren
Weintrauben
Rosinen, Sultaninen, Korinthen
Johannisbeeren
Südfrüchte
Ananas
Banane
getrocknete Datteln
Kiwi
Mango

Lebensmittel
Wassermelone
andere Melonen
Zitronen
Orange /Apfelsine
Grapefruit
Mandarinen
Gemüse frisch und getrocknet
Algen/ Kräuter
Algen getrocknet
Basilikum
Dill
Petersilie
Oregano
Oregano getrocknet
Rosmarin
Schnittlauch
Salatgemüse
Kopfsalate
Endivien
Feldsalat
Rucola (<i>Eruca sativa</i>)
Blattgemüse
Spinat
Kohlgemüse
Blumenkohl
Broccoli
Kohlrabi
Rosenkohl
Weißkohl

Lebensmittel
Grünkohl
Sprossen- und Lauchgemüse
Spargel
Porree
Zwiebeln
Frühlingszwiebeln
Knoblauch
Fruchtgemüse/ Hülsen- gemüse
Aubergine
Gurken
Paprika
Tomaten
Kürbisse
Zucchini
Bohne grün
Erbse grün
Zuckermais (Gemüse- mais)
Wurzel- und Knollenge- müse
Karotten
Knollensellerie
Radieschen
andere verarbeitete Le- bensmittel
Tofu
Senf (Würzpaste)

Anlage 4:
(zu § 3)

Übersicht über die im Monitoring 2011 bis 2015 zu beprobenden Erzeugnisgruppen von kosmetischen Mitteln sowie die darin zu analysierenden Stoffgruppen

Erzeugnisgruppe	Elemente	Organische Stoffe
Mittel zur Hautpflege	2015	
Mittel zur Beeinflussung des Aussehens	2011, 2012, 2015	
Reinigungs- und Pflegemittel für Mund Zähne und Zahnersatz	2012, 2015	
Haarfärbemittel		2014
Mittel zum Tätowieren	2013	2013

Anlage 5:
(zu § 3)

Übersicht über die im Monitoring 2011 bis 2015 zu beprobenden Erzeugnisgruppen von Bedarfsgegenständen sowie die darin zu analysierenden Stoffgruppen

Erzeugnisgruppe	Elemente	Organische Stoffe
Spielwaren	2011, 2014	2012, 2015
Textilien	2013	
Lebensmittelbedarfsgegenstände	2014	2015
Schmuck	2011, 2015	
Körperkontaktmaterialien (außer Schmuck, Textilien)	2013, 2015	2013

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird die Durchführung des Monitorings nach § 50 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für die Jahre 2011 bis 2015 geregelt. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden im Benehmen mit dem Ausschuss Monitoring nach § 52 LFGB vorbereitet und legen die in den Jahren 2011 bis 2015 im Monitoring zu untersuchenden Lebensmittel, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände, Stoffgruppen und Gesamtprobenzahl der Lebensmittel, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände sowie deren Aufteilung auf die Länder fest.

Kosten und Preise

Dem Bund entstehen durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift keine Mehrkosten.

Die Länder haben folgende Mehrkosten auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift angemeldet:

Einmalige Investitionskosten: ca. 500.000 €,
jährliche Personalkosten: ca. 24.000 €,
jährliche Sachkosten: ca. 20.000 €.

Der Wirtschaft und hier insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift bereits deswegen keine zusätzlichen Kosten, weil sie sich nicht an die Wirtschaft richtet.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Informationspflichten für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält Informationspflichten für die Verwaltung. Diese waren entsprechend schon in der nun abzulösenden AVV-Monitoring 2010 vom 14. Oktober 2009 und der AVV Monitoring 2005-2009 vom 22. August 2005 enthalten. Insofern werden keine Änderungen gegenüber bestehenden Regelungen vorgenommen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken. Dem gesundheitlichen Schutz von Frauen und Männern wird gleichermaßen Rechnung getragen. Daher sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

Aspekte der Nachhaltigkeit

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift werden Regelungen getroffen, um Risikoquellen frühzeitig zu erkennen, wodurch der gesundheitliche Verbraucherschutz gestärkt wird. Die Erkenntnisse des Monitorings werden in einem Bericht erfasst und ausgewertet. Durch dessen Publikation wird eine sachgerechte Information der Öffentlichkeit gewährleistet.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2011 bis 2015 (NKR-Nr. 1397)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verwaltungsvorschrift auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Entwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft. Die im Entwurf enthaltenen Informationspflichten für die Verwaltung bestanden bereits nach der bisherigen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter